

SATZUNG des Vereins: Rheinland Multikopter e.V.



Version 1.4

SATZUNG

des Vereins „Rheinland Multikopter e.V.“

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen

„Rheinland Multikopter e.V.“

2. Der Verein hat seinen Sitz in Rheinbach. Der Gerichtsstand ist Rheinbach.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziel

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Modellflugsports (Bau und Betrieb) und die Förderung der Jugendhilfe. Es handelt sich um einen Volkssport.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Vermittlung von Fähigkeiten im Modellflugsport, die Aus- und Weiterbildung von Modellflugpiloten und die Durchführung von modellflugsportlichen Veranstaltungen und Modellflugschauen. Ein besonderes Ziel ist die Erfassung und Förderung der modellflugsportlich interessierten Jugend.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder und Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere bei Minderjährigen, muss zusätzlich die schriftliche Zustimmung vom gesetzlichen Vertreter vorgelegt werden. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.

2. Der Verein entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine entgeltliche Aufnahme erfolgt, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung dafür sind. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller Gründe mitzuteilen.
3. Durch die Unterzeichnung der Eintrittserklärung erkennt das Mitglied die Satzung an.
4. Eine Mitgliedschaft im Verein ist in aktiver und inaktiver Form möglich.
5. Die aktive Mitgliedschaft im Verein setzt eine gültige Modellhaftpflichtversicherung voraus.
6. Inaktive Mitglieder und Mitglieder bis zum vollendeten 16 Lebensjahr haben kein Stimmrecht.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft geht verloren:
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluss / streichung von der Mitgliederliste
2. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Er kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, u.z. unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit ausgeschlossen werden, wenn die Beiträge für ein Jahr ohne Grund nicht gezahlt worden sind.
4. Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung und/oder Interessen des Vereins, kann es durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit ausgeschlossen werden.
5. Das ausscheidende Mitglied verliert jeden Anspruch an das Vermögen des Vereins. Jedoch bleiben alle Verpflichtungen gegenüber dem Verein, insbesondere Beitragsrückstände, bestehen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Bei Aufnahme in den Verein als aktives Mitglied ist eine einmalige Aufnahmegebühr zu zahlen. Außerdem werden Jahresbeiträge von den Mitgliedern erhoben.

2. Die Höhe der einmaligen Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Die Höhe der Aufnahmegebühr für Mitglieder, die unter den Jugendlichenstatus fallen, ist nicht an die Höhe der Aufnahmegebühr für sonstige Mitglieder gekoppelt.
4. Wechselt ein inaktives Mitglied in den Status eines aktiven Mitgliedes, wird der bisherige Beitrag als inaktives Mitglied auf die Aufnahmegebühr angerechnet.
5. Jugendlicher ist jede natürliche Person bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen, sich an Veranstaltungen, Mitgliederversammlungen und Wahlen zu beteiligen.
2. Die Beschlüsse und Anordnungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind für alle Mitglieder bindend.
3. Alle Mitglieder haben die Pflicht, die Satzung und die Beschlüsse des Vereins zu befolgen.
4. Nur aktive Mitglieder sind berechtigt, den Modellflugsport auf dem Fluggelände des Vereins auszuüben.

§ 6a Kurzzeitmitgliedschaft

Gastflieger, Interessenten und Vereinsanwärter können eine Tages- oder Wochenmitgliedschaft erwerben (Kurzzeitmitgliedschaft). Über den schriftlichen Aufnahmeantrag (erfolgt im Regelfalle durch den Eintrag ins Flugbuch) entscheidet der Vorstand. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, erfolgt die Entscheidung über die Aufnahme durch den Flugleiter. Die Tages- oder Wochenmitgliedschaft endet mit der Beendigung des Flugbetriebes am jeweiligen Tag und dem entsprechenden Eintrag im Flugbuch (Austritt).

Tages- oder Wochenmitglieder besitzen kein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung. Für die Zeit dieser Kurzzeitmitgliedschaft gelten die Kurzzeitmitglieder ansonsten als aktive Mitglieder im Sinne von § 6 Punkt 4.

§ 7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) Der Vorstand
 - b) Die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, und dem Kassierer. Der Vorstand des Vereins wird gerichtlich und außergerichtlich, im Sinne des § 26 BGB, durch den 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden vertreten.
2. Die Vertretungsmacht ist mit Wirkung gegenüber dritten unbeschränkt. Für Rechtsgeschäfte mit einem Geldwert von (brutto) über 5000 EUR ist im Innenverhältnis die Zustimmung der gesamten Mitgliederversammlung bei einfacher Mehrheit erforderlich.
3. Der Vorstand wird jeweils für die Dauer von drei Geschäftsjahren von den Mitgliedern gewählt. Die Neuwahl findet während der Hauptversammlung statt, welche im ersten Quartal des jeweiligen Geschäftsjahres abzuhalten ist.

Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so muss der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

Nur aktive Mitglieder können in den Vorstand gewählt werden. Wechselt ein Mitglied im Laufe einer Amtsperiode in den Status eines inaktiven Mitgliedes, so scheidet es gleichzeitig aus dem Vorstand aus. Mit dem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes aus dem Verein erlischt auch sein Vorstandsamt.
4. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
5. Dem Vorstand obliegen die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Vorstand ist für die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie für die Aufstellung der Tagesordnung zuständig.
6. Der Schriftführer hat ein schriftliches Protokoll über die Mitgliederversammlung zu führen, welches vom Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden sowie 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Das schriftliche Protokoll ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen; erfolgt in dieser Mitgliederversammlung kein Einspruch, so gilt dieses Protokoll als genehmigt.

7. Dem Kassierer obliegt die Kassenführung. Er verwaltet das Vermögen des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über Einnahmen und Ausgaben. Er hat für die Hauptversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstellen.
8. Die Kassenführung und der vorzulegende Rechenschaftsbericht des Kassierers sind von jeweils zwei Mitgliedern zu überprüfen. Diese beiden Mitglieder dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Mitglieder sind in der, der Hauptversammlung vorausgehenden Mitgliederversammlung zu wählen. Die beiden Kassenprüfer haben in der Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht über die Kassenprüfung vorzulegen.

§ 9 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Schriftführer, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Schriftführers.

3. Der Vorstand ist berechtigt, Vereinsmitglieder zur Vornahme und Ausführung von Rechtsgeschäften zu ermächtigen. Die Ermächtigung hat schriftlich zu erfolgen.

§ 10 Einberufung Mitgliederversammlung

1. Einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung, auch Hauptversammlung genannt, statt.

2. Die Hauptversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes.
- b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
- c) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- d) Neuaufnahme von Mitgliedern und vorläufigen Mitgliedern.
- e) Festsetzung der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages.

3. Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich oder per elektronischer Mail (E-Mail) und mit Angabe der Tagesordnung.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzungsanträge bekannt zu geben. Über Anträge auf Änderung der Tagesordnung beschließt die Versammlung.

4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert und/oder wenn mindestens 20% der Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Berufung verlangen.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, oder dem Schriftführer geleitet.
Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Versammlungsleiter.

2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der erschienen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

3. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

5. Beschlüsse, durch welche die Satzung geändert werden soll, und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.

6. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

§ 12 Der Kassenprüfer

Zwei Kassenprüfer sind von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Jahr zu wählen. Diese haben die Aufgabe, das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr des Vereins buchhalterisch zu prüfen, wobei den Kassenprüfern zur Prüfung sämtliche Unterlagen des Vereins, Rechnungen, Bankauszüge und dergleichen zur Verfügung zu stellen sind. Die Kassenprüfung soll spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung abgeschlossen sein.

§ 13 Verbandszugehörigkeit

1. Der Verein ist über eine Versicherungsgesellschaft haftpflicht- unfall- und rechtsschutzversichert.
2. Alle aktiven Vereinsmitglieder sind Halterhaftpflichtversichert.
3. Der Verein kann die Mitgliedschaft eines Verbandes eingehen.

§ 14 Flug und Platzordnung

Der Flugbetrieb auf dem Fluggelände des Vereins wird durch eine Flug- und Platzordnung geregelt. Diese Flug- und Platzordnung ist von allen Mitgliedern des Vereins zu beachten und zu befolgen; sie ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung, mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen, beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das: Kinderheim Dr. Dawo GmbH, Mörikeweg 18-22, 53359 Rheinbach, Konto: 45831005, BLZ: 37050299, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegeben gültigen Stimmen, welcher anderen Körperschaft des öffentlichen Rechts oder anderen steuerbegünstigten Körperschaft das Vermögen zufällt, wenn im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke der Trägerverein gemäß 2. nicht mehr existieren sollte.

Rheinbach, den 10. Dezember 2016